

3. März 1960

Matthias Prinz  
Rechtsanwalt

[www.prinz.law](http://www.prinz.law)

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Fachpresse! ja  
Für die amtliche Sammlung! nein

---

36a

Gesetz: BGB §§ 611, 823 - Haftung des Arbeitnehmers -

Leitsatz:

Die Tätigkeit eines Kraftfahrers ist dann nicht  
"gefahren geneigt", wenn er bei gutem Wetter auf  
einer verkehrsarmen übersichtlichen Nebenstraße  
mit guter Fahrbahn fährt.

Aktenzeichen: 2 AZR 377/58  
Urteil des BAG vom 3. März 1960

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 377/58

4 Sa 605/56 Düsseldorf

Verkündet  
am 3. März 1960

gez. Hoffmann,  
angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 1960 durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Siebrecht und Wendel für Recht erkannt:

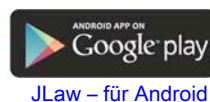
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 4. Kammer - vom 30. Mai 1958 - 4 Sa 605/56 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit April 1956 Kraftfahrer bei der Beklagten mit einem Monatslohn von 375 DM netto. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehörte es, einen Packard-Personenkraftwagen und mitunter auch einen VW-Transporter zu fahren.

Mit dem VW-Transporter erlitt der Kläger am 7. Mai 1956 einen Unfall. Der Wagen geriet beim Durchfahren einer Kurve ins Schleudern und überschlug sich. Der Kläger richtete ihn wieder auf und fuhr mit ihm zur Beklagten weiter. Das Fahrzeug mußte repariert werden. Bis zur Beendigung der Reparatur konnte die Beklagte den Wagen nicht benutzen. Sie hatte dadurch Ausfallschaden und Ausgaben für die Miete eines Ersatzwagens.

Die Beklagte kündigte am Tage nach dem Unfall das Arbeitsverhältnis fristlos und hilfsweise befristet zum 22. Mai 1956 mit der Begründung, daß der Kläger durch Nichteinhaltung der ihm arbeitsvertraglich am 2. Mai 1956 vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzungen den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt habe. Sie erstattete auch Strafanzeige gegen den Kläger. Das Strafverfahren wurde, nachdem der Kläger gegen einen Strafbefehl über 40 DM Geldstrafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung Einspruch eingelegt hatte, infolge Verjährung eingestellt.

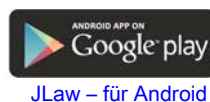
Der Kläger hat mit seiner ursprünglich gegen den Alleininhaber der Beklagten Dr. H. M. erhobenen und später gegen die Beklagte umgestellten Klage beantragt, festzustellen, daß die gegen ihn ausgesprochene Kündigung unwirksam sei, und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 175 DM zu zahlen. Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrage, den Kläger zu verurteilen, wegen der Reparaturkosten des Wagens und ihres Verdienstauffalls sowie der Aufwendungen für die Miete eines Ersatzwagens Schadenersatz in Höhe von 3.600 DM zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

den Kläger verurteilt, 2.775 DM an die Beklagte zu zahlen.

Mit der zugelassenen Revision wehrt sich der Kläger gegen diese Verurteilung.

### Entscheidungsgründe:

Zur Entscheidung steht nur noch die auf §§ 611, 823 Abs. 1 BGB gestützte Widerklage der Beklagten in der vom Landesarbeitsgericht für begründet erachteten Höhe von 2.775 DM.

I. Die Revision rügt zunächst, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß der beschädigte Wagen gar nicht der Beklagten, sondern der Firma R gehört. Die Beklagte sei daher zur Erhebung eines Schadenersatzanspruchs gar nicht aktiv legitimiert. Diese Rüge greift jedoch nicht durch. Soweit die Beklagte mit der Klage den Schaden geltend macht, der ihr durch den Ausfall des beschädigten Wagens und durch Mieten eines Ersatzwagens entstanden ist, ist der Schaden ihr selbst und nicht der Firma R entstanden. Aber auch hinsichtlich der Reparaturkosten ist ihre Sachberechtigung nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Wagen nicht ihr, sondern der Firma R gehört. Denn die Beklagte hat in den Vorinstanzen einen Sachverhalt vorgetragen, der es zuläßt, daß sie selbst einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten erworben hat, wenn auch vielleicht erst durch Erfüllung einer ihr aus Miete oder Leihe gegenüber der Firma R obliegenden Ersatzpflicht oder durch Abtretung. Der Kläger hat in den Vorinstanzen die Sachberechtigung der Beklagten nicht bestritten. Diese hatte daher keinen Anlaß, ihre Aktivlegitimation näher darzulegen. Im Revisionsverfahren kann der Kläger das von ihm in den Tatsacheninstanzen versäumte Bestreiten nicht nachholen.

II. Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Widerklage von den Grundsätzen ausgegangen, die

- 4 -



- 4 -

das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluß des Großen Senats vom 25. September 1957 zur sogenannten gefahrengeneigten Arbeit aufgestellt hat, nach denen der Arbeitgeber den durch menschliches Versagen ohne schwere Schuld des Arbeitnehmers entstandenen Schaden je nach den Umständen des Falles ganz oder teilweise selbst zu tragen hat (BAG 5, 1). Einen solchen Haftungsausschluß oder eine solche Haftungsminde- rung hat das Landesarbeitsgericht aus den besonderen Umständen des Falles hier verneint, und zwar mit doppelter Begründung: Einmal hat es angenommen, daß hier überhaupt keine gefahren- geneigte Arbeit vorgelegen habe; zum anderen hat es ein grobes Verschulden des Klägers bejaht. Jede der beiden Be- gründungen würde zur Rechtfertigung der angefochtenen Ent- scheidung ausreichen. Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision gehen fehl.

Die Tätigkeit eines Kraftfahrers ist nicht, wie die Revision darzulegen versucht, schon als solche immer eine "gefahrengeneigte" Arbeit. Vielmehr kommt es hierfür auf den Einzelfall an. Zwar stellt, wie das Landesarbeitsgericht nicht verkennt, die Tätigkeit eines Kraftfahrers in der Re- gel eine gefahrengeneigte Arbeit dar. Der Fall kann aber auch anders liegen. Hier hat das Landesarbeitsgericht fol- gendes festgestellt: Der Unfall habe sich auf einer ver- kehrsarmen übersichtlichen Nebenstraße in einem Schreber- gartengelände auf trockener Rauhasphaltbahn bei klarer Sicht und sonnigem Wetter ereignet. Das Fahrzeug sei nach den Er- mittlungen der Polizei und des technischen Überwachungsver- eins nach dem Unfall noch betriebssicher gewesen. Daß die Hinterreifen des Wagens schon abgenutzt waren, habe nach dem Sachverständigengutachten für den Unfall keine Rolle gespielt. Aus der Lenkintensität eines VW-Transporters fol- ge nicht etwa, daß dieser Wagentyp ohne weiteres dazu neige, sich in Kurven zu überschlagen.

Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen in der Fahrtätigkeit des Klägers zur Zeit des Unfalles keine

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gefahren geneigte Arbeit gesehen hat, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

Davon abgesehen sind auch alle Rügen, mit denen die Revision die Annahme eines groben Verschuldens des Klägers bekämpft, nicht begründet.

Die Tatsachenfeststellung ist nicht lückenhaft. Insbesondere fehlt nicht, wie die Revision rügt, eine Feststellung darüber, ob sich der Unfall an einer Rechts- oder an einer Linkskurve ereignet hat. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil auf die Strafacten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren; in diesen Akten befindet sich eine Unfallskizze, aus der die Art der Kurve zu ersehen ist.

Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind auch nicht in sich widerspruchsvoll. Die Revision bezeichnet es als unlogisch, aus dem Nichtvorhandensein einer Spur der rechten Räder Schlußfolgerungen zu ziehen. Das Sachverständigengutachten, auf das sich das Landesarbeitsgericht zulässigerweise stützt, zieht aber nicht allein aus dieser Tatsache, sondern außerdem aus der Art der Eröffnungsspur und aus der Spur der linken Räder den Schluß, daß die rechten Räder, die auf der Straße selbst keine Spur hinterlassen haben, an der rechten Gehwegkante anlagen. Eine solche Schlußfolgerung verstößt nicht gegen Gesetze der Logik.

Wenn das Berufungsgericht, dem Gutachten folgend, angenommen hat, daß der Kläger zu schnell gefahren sei, und daß nach der Art und den Begleitumständen des Unfalls die Beklagte nach dem ersten Anschein den Beweis eines groben Verschuldens des Klägers erbracht habe, so ist das ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere nicht mit dem Hinweis auf die Aussagen der Zeugin B.

Diese Zeugin hat nicht etwa, wie die Revision vorträgt, die Geschwindigkeit des Klägers als gering bezeichnet, sondern ausgesagt, daß sie z.Zt. des Unfalls noch nicht in der Lage gewesen sei, die Geschwindigkeiten von Motorfahrzeugen zu beurteilen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

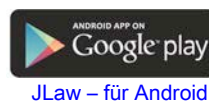
Soweit die Revision rügt, daß auch bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers eine Selbstbeteiligung des Arbeitgebers an dem durch gefahren geneigte Arbeit entstandenen Schaden in Frage kommen könne, so übersieht sie, daß dies nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts nur ausnahmsweise der Fall sein kann, und daß hier ein Anlaß, einen solchen Ausnahmefall anzunehmen, nicht vorlag.

III. Schließlich meint die Revision, das Betriebsrisiko eines Kraftwagens, das im Falle einer Kollision des Kraftwagens mit einem anderen Verkehrsteilnehmer auch bei dessen Alleinverschulden zu einer Minderung des Schadenersatzanspruchs des Kraftwagenhalters gegen diesen anderen schuldigen Verkehrsteilnehmer führe (vgl. BGHZ 6, 319; 20, 259), müsse auch den Schadenersatzanspruch des Halters gegen den bei ihm angestellten Fahrer mindern. Dem kann nicht gefolgt werden. Die aus § 7 Straßenverkehrsgesetz, § 254 BGB entwickelten Grundsätze über die Verteilung des einem Kraftfahrzeughalter zugefügten Schadens zwischen diesem und dem Schädiger können nicht auf den hier vorliegenden ganz andersartigen Fall übertragen werden, in dem der Schädiger Insasse (vgl. § 8 a Straßenverkehrsgesetz) und sogar Führer (vgl. § 18 aaO) des von ihm beschädigten Kraftwagens war.

Selbst wenn man aber diese Grundsätze hier anwenden wollte, würde das nicht zu einer weiteren Minderung der Schadenersatzpflicht des Klägers führen können. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich die Schadenersatzpflicht des Klägers bereits um ein Viertel des nachgewiesenen Schadens von 3.700 DM auf 2.775 DM gemindert, und zwar mit der Begründung, die Beklagte habe den ihr entstandenen Schaden zu einem Viertel selbst verursacht, indem sie den Kläger trotz seiner schon vor dem Unfall zutage getretenen unvorschriftsmäßigen Fahrweise nicht entlassen, sondern weiterbeschäftigt und dadurch den Unfall mitverschuldet habe. Diese Begründung läßt sich arbeitsrechtlich nicht halten. Nachdem am 3. April 1956 eingestellte Kläger der Beklagten Ende April durch schnelles und leichtsinniges Fahren aufge-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

fallen war, hat sie ihn verwarnt und ihm am 2. Mai 1956, also fünf Tage vor dem Unfall, genaue Vorschriften über die von ihm einzuhaltenden Höchstgeschwindigkeiten gemacht. Damit hat sich die Beklagte so verhalten, wie es von einem verständigen Arbeitgeber zu verlangen war. Hätte sie den Kläger, anstatt ihn zu verwarren, gleich entlassen, sei es fristlos oder unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist, dann hätte sie sich der Gefahr einer begründeten Klage beim Arbeitsgericht ausgesetzt. Hier nach enthält die Weiterbeschäftigung des Klägers kein Verschulden der Beklagten. Da die Beklagte gegen die auf unzutreffende Gründe gestützte Teilabweisung ihrer Widerklage keine Revision eingelegt hat, entsteht ein Spielraum in Höhe von 925 DM, der notfalls durch eine Beteiligung der Beklagten an dem ihr entstandenen Schaden zufolge einer von ihr etwa zu vertretenden Betriebsgefahr ausgefüllt werden könnte. Dafür, daß diese Beteiligung höher ausfallen könnte als 925 DM, fehlt es im Hinblick auf die festgestellte grobe Fahrlässigkeit des Klägers und die gering zu bewertende Betriebsgefahr an jedem Anhalt.

Die Revision mußte daher zurückgewiesen werden.

gez. Schilgen      Dr. Meier-Scherling      Dr. Joachim  
                                 Siebrecht                                      Wendel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)